

RS OGH 2021/1/29 6Ob241/20i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2021

Norm

MedienG §7a Abs1

UrhG §78

Rechtssatz

§ 7a MedienG verlangt speziell die Eignung zum Bekanntwerden der Identität in einem größeren Personenkreis. Ob es tatsächlich zu einer Identifikation durch einen größeren Personenkreis kommt, ist dabei somit nicht maßgeblich; es reicht bereits die bloße Eignung, also die Möglichkeit der Identitätsaufdeckung. Es kommt also nicht darauf an, dass – bei tatsächlich bestehender Möglichkeit der Identitätsaufdeckung aufgrund der veröffentlichten Abbildung – Feststellungen lediglich zu konkreten Personen getroffen wurden, die den Abgebildeten erkannten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 241/20i
Entscheidungstext OGH 29.01.2021 6 Ob 241/20i

Schlagworte

Identifikation Identifizierung Bekanntwerden der Identität Erkennbarkeit des Betroffenen Identitätsaufdeckung größerer Personenkreis Eignung Veröffentlichung Bild Bildnis Abbildung Abgebildeter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133464

Im RIS seit

10.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at